

Zoltán Hautzinger – Csongor Herke
Bence Mészáros – Mariann Nagy
EINFÜHRUNG
IN DAS UNGARISCHE
STRAFVERFAHRENSRECHT

STUDIA HUNGARICA

Auf dem Einband: (Civitas libera et regia...)
Das ehemalige Wappen der juristischen Fakultät
der Freikönigsstadt Pécs.

www.schenkbuchverlag.de

Zoltán Hautzinger – Csongor Herke
Bence Mészáros – Mariann Nagy

EINFÜHRUNG
IN DAS UNGARISCHE
STRAFVERFAHRENSRECHT



SCHENK VERLAG ❖ Passau

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-939337-42-3

© Schenk Verlag GmbH, Passau, 2008

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Hungary

INHALT

I. DIE GRUNDLAGENDES STRAFVERFAHRENS	9
1.1. Grundbegriffe	9
1.1.1. Der Begriff des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts	9
1.1.2. Die Funktionen des Strafverfahrens	9
1.1.3. Die Abschnitte des Strafverfahrens	10
1.1.4. Die Rechtsquellen des Strafverfahrens	11
1.1.5. Die Struktur der UStPO	12
1.1.6. Die selbständige Entscheidung über den Strafanspruch	13
1.1.7. Der Geltungsbereich der UStPO	13
1.2. Die Grundsätze des Strafverfahrens	14
1.2.1. Recht zum Gerichtsweg	15
1.2.2. Das Recht auf Rechtsmitteln	15
1.2.3. Die Verteilung der Verfahrensaufgaben(Anklageprinzip)	16
1.2.4. Die Unschuldsvermutung	18
1.2.5. Verbot der Selbstbeschuldigung	19
1.2.6. Grundsatz der Verteidigung	20
1.2.7. Der Grundsatz der Strafverfolgung von Amts wegen(Offizialprinzip)	22
1.2.7. Der Grundsatz der Benutzung der Muttersprache	24
II. DIE PROZESSSUBJEKTE	25
2.1. Die Verfahrensbehörden	25
2.1.1. Die Ermittlungsbehörde	25
2.1.1.1. Die Typung der Ermittlungsbehörden	25
2.1.1.2. Sachliche und örtliche Zuständigkeitder Ermittlungsbehörde	26
2.1.2. Der Staatsanwalt	27
2.1.2.1. Die Aufgabe des Staatsanwaltes	27
2.1.2.2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Staatsanwaltes	29
2.1.3. Das Gericht	30
2.1.3.1. Internationale Straf Gewalt,sachliche und örtliche Zuständigkeit	30
2.1.3.2. Die Gerichte und ihre sachliche Zuständigkeit	31
2.1.3.3. Der Gerichtsstand	35
2.1.3.4. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts	37
2.1.4. Die Ausschließung und Ablehnung der Amtspersonen	38
2.2. Die Teilnehmer des Verfahrens	40
2.2.1. Der Beschuldigte	41

2.2.1.1. Der Begriff des Beschuldigten	41
2.2.1.2. Die Rechtsstellung des Beschuldigten	41
2.2.2. Der Verteidiger	43
2.2.2.1. Der Ausschluß des Verteidigers	43
2.2.2.2. Die Rechtsstellung des Verteidigers	44
2.2.3. Der Verletzte	45
2.2.3.1. Die Rechtsstellung des Verletzten	45
2.2.3.2. Der Verletzte als Privatkläger	46
2.2.3.3. Der Privatbeteiligte	47
2.2.4. Die sonstigen Teilnehmer des Verfahrens	48
III. DIE BEWEISAUFNAHME UND DIE BEWEISE	49
3.1. Der Begriff der Beweisaufnahme und die Beweissysteme	49
3.2. Der Begriff und die Arten der Beweise	50
3.3. Die Beweismittel	51
3.3.1. Der Zeugenbeweis	51
3.3.1.1. Die Rechtsstellung des Zeugen	51
3.3.1.2. Die Hindernisse des Zeugnisses	52
3.3.1.3. Der Zeugenschutz	53
3.3.2. Der Sachverständigenbeweis	54
3.3.2.1. Die Rechtsstellung des Sachverständigen	55
3.3.2.2. Der Aufbau des Gutachtens	56
3.3.2.3. Die Auswertung des Gutachtens	56
3.3.2.4. Spezielle Sachverständige	57
3.3.3. Das sachliche Beweismittel	58
3.3.4. Der Urkundenbeweis	58
3.3.5. Die Aussage des Beschuldigten	59
3.4. Die Beweisverfahren	60
3.4.1. Der Augenschein	60
3.4.2. Die Vernehmung am Tatort	60
3.4.3. Die Beweisprobe	61
3.4.4. Die Erkennungsprobe	61
3.4.5. Die Gegenüberstellung	61
3.4.6. Die parallele Vernehmung von Sachverständigen	62
IV. DIE ZWANGSMASSNAHMEN	63
4.1. Der Begriff und die Aufteilung der Zwangsmaßnahmen	63
4.2. Die persönliche Freiheit beschränkenden Zwangsmaßnahmen	65
4.2.1. Die Haft	65
4.2.2. Die Untersuchungshaft	66
4.2.2.1. Die Bedingungen der Untersuchungshaft	66

4.2.2.2. Die Dauer der Untersuchungshaft	68
4.2.2.3. Die Anordnung der Untersuchungshaft, das Verfahren des Ermittlungsrichters	70
4.2.2.4. Die Untersuchungshaft ersetzenden Zwangsmittel	71
4.2.2.5. Die Entschädigung	75
4.2.3. Die Unterbringung zur Beobachtung des Beschuldigten	76
4.2.4. Die Vorführung	77
4.3. Die Persönliche Freiheit nicht beschränkenden Zwangsmaßnahmen	78
4.3.1. Die Hausdurchsuchung	78
4.3.2. Die Durchsuchung einer Person	79
4.3.3. Die Beschlagnahme	80
4.3.4. Die Verpflichtung zur Verwahrung der durch ein informatisches System gespeicherten Daten	82
4.3.5. Die Sicherstellung	83
4.3.6. Die Sicherungsmaßnahme	84
4.3.7. Das Ordnungsgeld	84
4.3.8. Die Anwendung des körperlichen Zwangs	85
V. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN	87
5.1. Die Einleitung des Strafverfahrens	87
5.1.1. Das Anzeigerecht und die Anzeigepflicht	87
5.1.2. Die Form der Anzeige	88
5.1.3. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens	88
5.2. Der Beginn des Ermittlungsverfahrens	89
5.3. Die Durchführung der Ermittlungen	92
5.3.1. Die Hauptregeln der Durchführung des Ermittlungsverfahrens	92
5.3.2. Die Aussetzung des Ermittlungsverfahrens	94
5.3.3. Das Verfahren des Ermittlungsrichters	95
5.3.4. Die Rechtsmittel während des Ermittlungsverfahrens	97
5.4. Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens	99
5.4.1. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens	99
5.4.2. Die Abschließung des Ermittlungsverfahrens	101
VI. DAS ZWISCHENVERFAHREN	103
6.1. Die Anklageerhebung	103
6.1.1. Der Begriff und die Arten der Anklage	103
6.1.2. Das Verhältnis zwischen der Anklage und dem Gerichtsverfahren	104
6.1.3. Das Verhältnis zwischen der Anklage und dem prozesserledigenden Beschluss (Tatgleichheit)	104
6.1.4. Die Revision des Staatsanwalts und die Anklageerhebung	106
6.1.5. Das Fallenlassen und Modifizierung der Anklage	111
6.2. Die Vorbereitung der Verhandlung	111

VII. DAS HAUPTVERFAHREN	115
7.1. Das Gerichtsverfahren erster Instanz	115
7.1.1. Der Verlauf der Haupteinhandlung	115
7.1.2. Die Verhandlungsleitung und die Aufrechterhaltung der Verhandlungsordnung	117
7.1.3. Die Unterlassung und Ergänzung der Beweisaufnahme	118
7.1.4. Die prozesserledigenden Beschlüsse	119
7.2. Das Verfahren vor dem Gericht zweiter Instanz	121
7.2.1. Der Begriff und die Aufteilung der Rechtsbehelfe	121
7.2.2. Die Berufung	122
7.2.3. Die Regelung des zweitinstanzlichen Verfahrens	123
7.2.4. Der Umfang der Überprüfung	127
7.2.5. Das Verbot der Reformatio in peius	129
7.2.6. Das Prinzip der Bindung an die sachlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils und die Unbegründetheit	132
7.2.7. Die Verletzungen der Verfahrensvorschriften	134
7.2.8. Der Inhalt der außerkraftsetzenden Entscheidung und die besonderen Vorschriften für das wiederholte Verfahren	136
7.2.9. Einspruch wegen des Verzuges des gerichtlichen Verfahrens	137
7.3. Das Verfahren dritter Instanz	138
7.4. Die außerordentlichen Rechtsbehelfe	142
7.4.1. Die Wiederaufnahme des Verfahrens	143
7.4.2. Die Revision	145
7.4.3. Das Rechtsmittel im Interesse der Gesetzesmäßigkeit	150
7.4.4. Das Verfahren zur Wahrung der Rechtseinheit	152
VIII. DIE SONDERVERFAHREN	155
8.1. Das Jugendstrafverfahren	156
8.2. Das Privatklageverfahren	159
8.2.1. Das Privatklageverfahren	159
8.2.2. Das Ersatzprivatklageverfahren	161
8.3. Das Militärstrafverfahren	163
8.4. Die Vorgerichtstellung (das beschleunigte Verfahren)	166
8.5. Das Strafbefehlverfahren	167
8.6. Der Verzicht auf die Verhandlung	168
8.7. Das Verfahren gegen abwesende	170
8.8. Das Verfahren gegen Befreiung (Immunität) genießende Personen	172
IX. DIE BESONDEREN VERFAHREN	175

I. DIE GRUNDLAGEN DES STRAFVERFAHRENS

1.1. Grundbegriffe

1.1.1. Der Begriff des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts

Das Strafverfahren ist die grundsätzliche und ausschließliche Verwirklichungsform bzw. der Mechanismus der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit, da es nur im Rahmen eines gesetzlichen Strafverfahrens erlaubt ist die Schuldigkeit eines Straftäters zu bestimmen und ihm dafür eine Strafe aufzuerlegen.

Das Strafverfahrensrecht ist der formelle Teil des Strafrechts. Derweil die sonstigen Hauptteile des Strafrechts jene Rechtsnormen umfassen, die die als Verbrechen geltenden Handlungen und die gegen die Straftäter anzuwendenden Sanktionen (materielles Strafrecht), oder die Art und Umstände der Vollstreckung der Sanktionen (Strafvollzugsrecht) bestimmen, regelt das Strafverfahrensrecht (formelles Strafrecht) die Ordnung der Feststellung und Durchsetzung eines im Einzelfall entstandenen staatlichen Strafanpruches. So ist das Strafverfahren die gesetzmäßige Ordnung der Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortung, die inhaltlich aus einer Verkettung der Verfahrenshandlungen und aus einer Verknüpfung der Verfahrensrechtsverhältnisse besteht.

1.1.2. Die Funktionen des Strafverfahrens

Die Funktionen des Strafverfahrens bezeichnen

- a) einerseits die Destination, die allgemeine Aufgaben (äußere Funktionen) des Verfahrens,
- b) andererseits die im Strafverfahren beteiligten „Hauptrollen“ (innere Funktionen).

ad a) Das Strafverfahren hat drei äußere Funktionen:

- Das materielle Strafrecht durchzusetzen: Das Strafverfahren – als formeller Teil des Strafrechts – ist zunächst dazu berufen, die Aufklärung der im Strafgesetzbuch bestimmten Verbrechen zu helfen und so die Anwendung der Strafgesetze der Ungarischen Republik zum Durchbruch kommen zu lassen.

- Die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu sichern: Ein bedeutender Bestandteil des Begriffes des Strafverfahrens ist, dass nur im Rahmen eines gesetzmäßigen Verfahrens über die Schuldfrage entschieden und eine Strafe auferlegt werden darf. So ist das gesetzmäßige Verfahren das sicherste Pfand zum erfolgreichen Strafverfahren, andererseits kann im Rahmen dieser Funktion die unbegründete Beschränkung der Menschenrechte ausgeschlossen werden.
- Die Wahrheit zu erreichen: In jedem Abschnitt des Verfahrens ist die Pflicht der Behörden den Sachverhalt gründlich, vollständig und der Wahrheit entsprechend aufzuklären, und sie müssen sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände beachten.

ad b) Die innere Funktionen des Strafverfahrens sind: Die Anklage (Strafverfolgung), die Verteidigung und die Rechtsprechung. Die innere Funktionen des Strafverfahrens bezeichnen jene Interessenkreise, die die bewegende Kraft für das Strafverfahren bedeuten. Die Interessenkreise (Hauptrollen) absondern sich dem Grundsatz des Kontradiktoriums entsprechend, dieser Grundsatz schließt so den inquisitorischen (ermittlerischen) Charakter des Verfahrens aus. Im inquisitorischen Verfahren fusionieren die grundsätzlichen Verfahrenstätigkeiten in der Hand einer einzigen Behörde, des akkusatorischen (anklägerischen) Verfahrens entgegen, in dem es durch die Absonderung der Rollen vermeidbar ist, dass neben der Garantierung einer, zur Anklage anknüpfende, auf der Vermutung der Schuldigkeit basierende (Schein-)Verteidigung eine schwere, unausweichliche Strafe verhängt wird.

1.1.3. Die Abschnitte des Strafverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist der erste aus den drei Hauptabschnitten des Strafverfahrens, in diesem Abschnitt bemüht sich die Ermittlungsbehörde zuerst – falls die Identität des Täters nicht bekannt ist – die Identität des unbekanntes Täters aufzuklären (Aufklärung), später – wenn die Identität bekannt ist – trachtet sie (auch mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen) nach der Zusammensammlung der Beweise, die zur Anklageerhebung genügen (Untersuchung).

Der zweite Hauptabschnitt des Strafverfahrens ist der sog. Zwischenverfahren, der aus dem Abschnitt der Anklageerhebung und aus der Phase der Vorbereitung der Verhandlung besteht.

Der dritte Hauptabschnitt des Strafverfahrens ist das Gerichtsverfahren. Der unerlässliche Teil dieses Abschnitts ist das erstinstanzliche Verfahren (von zwei Ausnahmen sei hier abgesehen: das Srafbefehlverfahren, und das Strafverfahren, in dem der Angeklagte auf die Verhandlung verzichtet), wonach es eventuell (abhängig von den Erklärungen der Personen, die zur Berufung berechtigt sind) zum zweitinstanzlichen Verfahren kommt, und das kann – hier ebenso nur nach einer Berufung – von dem

drittinstanzlichen Verfahren gefolgt werden, das immer mit einem rechtskräftigen Beschluss abgeschlossen wird. Die außerordentlichen Rechtsbehelfe sind ebenfalls die erlässlichen Teile des Gerichtsverfahrens, die bei Erfüllung von speziellen Bedingungen auf den Antrag von konkret bestimmten Subjekten eingeleitet werden können, und auch die Durchbrechung der Rechtskraft ergeben können.

1.1.4. Die Rechtsquellen des Strafverfahrens

Das Strafverfahrensrecht ist – als selbständige Rechtszweig des ungarischen Rechtssystems – überwiegend kodifiziert. Die Hauptquelle des Strafverfahrens war nahe dreißig Jahre lang das Gesetz Nr. I. vom Jahre 1973 (alte UStPO), das durch das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. XIX. vom Jahre 1998 über das Strafverfahren (im Weiteren: UStPO) am 1. Juli 2003 außer Kraft gesetzt war. Die – sich im neuen Kodex manifestierende – volle Revision der alten UStPO wurde nach dem Untergang des sozialistischen Regimes besonders nötig. Obwohl das Gesetz während den vergangenen fast drei Jahrzehnten mehrmals modifiziert wurde, hat es in seinem System und in seinen Lösungen die Merkmale des Zeitalters an sich getragen, in dem es geboren wurde. Die im Kodex vorhandenen sog. sozialistischen Eigenschaften haben bedeutende Ungleichartigkeiten im Vergleich zu den west-europäischen Prozessordnungen induziert, und das hat die internationale Kooperation in Strafsachen behindert. Dementsprechend hat die gültige UStPO eine ganz andere Struktur als das alte Gesetz. Diese konzeptionelle Unterschiede haben aber noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den Eingriff der Rechtsetzung (Gesetz Nr. I. vom Jahre 2002 und Gesetz Nr. II. vom Jahre 2003) gebraucht. Kaum war drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. XIX. vom Jahre 1998 vergangen, kam es zu einer neuer Modifizierung: der Gesetzgeber hat durch zwei Gesetzen die Text von 289 Paragraphen der UStPO geändert, und hat das doppelte Rechtsmittelsystem, die Mediation, und die Fernhaltung, als neue Zwangsmassnahme eingeleitet. Der Gesetzgeber wollte die Anwendung der neuen Normen erleichtern, so sind die modifizierende Regelungen von Stufe zu Stufe in Kraft getreten: am 1. April 2006, am 1. Juli 2006 und am 1. Januar 2007. Der grösste Teil der Modifizierungen (90 %) waren aber am 1. Juli 2006. der Teil des geltenden Rechts.

Die Modifizierungen hatten einerseits einen technischen Charakter, sie hatten den Zweck, die beobachteten kleineren Fehlern des Gesetzes zu korrigieren. Andererseits ergeben sie grundlegende Veränderungen im Strafverfahren, wir denken hier vor Allem an das doppelte Rechtsbehelfsystem.

Aus den ergänzenden Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts sind folgende zu erwähnen:

- die Verfassung der Republik Ungarn (Gesetz Nr. XX. vom Jahre 1949), die mehrere Verfügungen über die strafrechtliche Gerichtsbarkeit beinhaltet,
- das Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. IV. vom Jahre 1978),

- der Strafvollzugskodex (Gesetzesverordnung Nr. 11. vom Jahre 1979),
- sonstige strukturelle Gesetze: Gesetz Nr. LXVI. vom Jahre 1997 über die Struktur und Verwaltung der Gerichte, Gesetz Nr. V vom Jahre 1972 über die Staatsanwaltschaft, Gesetz Nr. XXXIV. vom Jahre 1994 über die Polizei und das Gesetz Nr. XI. vom Jahre 1998 über die Rechtsanwaltschaft,
- zuletzt ergänzen die Regelung des Strafverfahrens auch niedriger Rechtsquellen, so z. B. die Verordnung des Innenministers Nr. 19/1995 (XII. 13.) über die Hausordnung der Polizeigefängnisse, oder die ab dem 1. Januar 2003 gültige Verordnung des Justizministers Nr. 7/2002 (III. 30.) über die Löhne und Kosten, die dem Bewährungshelfer und dem Pflichtverteidiger zu bezahlen sind.

1.1.5. Die Struktur der UStPO

Die UStPO gliedert sich – mit den erwähnten Modifizierungen – in sechs Teile und in dreißig Abschnitten ab:

- Der erste Teil – der statische Teil des Strafverfahrens – regelt neben den grundsätzlichen Verordnungen (Grundsätze) die Subjekte des Strafverfahrens (Behörden, bzw. die am Strafverfahren beteiligte Personen), die Verfahrenshandlungen, die Beweisführung und die Zwangsmaßnahmen. Die sind jene Regeln, die in jedem Abschnitt des Strafverfahrens angewendet werden können.
- Der zweite Teil beinhaltet die Regeln der Ermittlung und der Anklageerhebung.
- Der dritte Teil regelt das ordentliche Gerichtsverfahren (die allgemeine Regeln, die Vorbereitung der Verhandlung, die erst-, zweit- und drittinstanzliche Gerichtsverhandlung, das wiederholte Verfahren).
- Der vierte Teil befasst sich mit den außerordentlichen Rechtebehelfe (die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Revision, der Rechtsmittel im Interesse der Gesetzmäßigkeit, das Verfahren zur Wahrung der Rechtseinheit).
- Der fünfte Teil bestimmt die Sonderverfahren (Strafverfahren gegen Jugendliche, Militärstrafverfahren, Privatklageverfahren, Vorerichtstellung, Verfahren gegen den abwesenden Beschuldigten, Verzicht auf die Verhandlung, Strafbefehl, Verfahren gegen Personen mit Befreiung), in denen von den allgemeinen Regeln abweichende Regeln anzuwenden sind.
- Der sechste Teil beinhaltet neben den Regeln der besonderen Verfahrensarten – die zur Entscheidung der sog. zusätzlichen Fragen nötig sind, die nicht zu der strafrechtlichen Hauptfragen zählen – die Regeln der Vollstreckung der Beschlüsse.

1.1.6. Die selbständige Entscheidung über den Strafanspruch

Nach den Regeln der selbständigen Entscheidung über den Strafanspruch sind das Gericht, der Staatsanwalt und die Ermittlungsbehörde zu einem, in einem anderen Verfahren gefassten Beschluss oder zu dem Sachverhalt, die in diesem Beschluss bestimmt ist, nicht gebunden:

§ 10. In der Frage, ob der Beschuldigte ein Verbrechen begangen hat, oder was für ein Verbrechen er begangen hat, sind das Gericht, der Staatsanwalt, die Ermittlungsbehörde zu einem Beschluss, der in einem anderen Verfahren, so besonders in einem Zivilprozess, in einem Ordnungstrafverfahren oder in einem Disziplinarverfahren gefasst wurde, oder zu dem Sachverhalt eines solchen Beschlusses nicht gebunden.

Eines der Grunderfordernisse des gerechten Strafverfahrens ist, dass jeder ein Recht dazu hat, dass über die gegen ihn erhobene Anklage ein unabhängiges und unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht, in einem gerechten und öffentlichen Verhandlung entscheidet (Recht zum gerichtlichen Weg). An diese Vorschrift knüpft sich an, dass die Entscheidung über die Schuldfrage und die Bestimmung der Strafe ausschließlich im Rahmen eines Strafverfahrens und nur in einen – im Gerichtsverfahren gefassten – Beschluss gefällt werden darf. Der in einem anderen (zivilprozesslichen, Ordnungstraf-, Disziplinar-) Verfahren bestimmte Sachverhalt, bzw. der aufgrund diesem Sachverhalt gefasster Beschluss kann nicht entscheidend sein, die Strafverfolgungsbehörden müssen also ihre Verfahrenshandlungen in einem selbständigen Strafverfahren durchführen. Wenn die Entscheidung einer anderen (nicht Strafverfahrens-) Behörde über eine Vorfrage die Bedingung für die Entscheidung über den Strafanspruch ist, muss das Verfahren in der UStPO bestimmten Weise ausgesetzt werden.

1.1.7. Der Geltungsbereich der UStPO

Die UStPO bestimmt ihren räumlichen, zeitlichen und personalen Geltungsbereich unter den grundsätzlichen Verordnungen. Danach soll das Strafverfahren in den Fällen, die unter ungarische Strafzuständigkeit gehören (UStGB §§ 3. und 4.) dem im Zeitpunkt der Entscheidung wirksamen Gesetz (UStPO) entsprechend geführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der UStPO ist mit dem im UStGB bestimmten Inlandbegriff identisch. So müssen die Regeln des ungarischen Strafverfahrens auf die, auf dem Gebiet der Republik Ungarn und auf die, auf einem im Ausland befindlichen ungarischen Schiff oder ungarischen Flugzeug begangenen Verbrechen angewendet werden.

Der personale Geltungsbereich der UStPO erfasst

- erstens – dem räumlichen Geltungsbereich entsprechend – alle Beschuldigten die im Inland Verbrechen begangen haben ohne Rücksicht auf ihre Nationalität,
- zweitens alle ungarische Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Ort der Begehung und auf die Strafgesetze dieses Ortes,

- drittens auch alle Beschuldigten, – die nicht ungarische Staatsbürgern sind – die solche Handlungen verübt hatten, welche sowohl nach dem Gesetz des Ortes der Begehung, als auch nach dem ungarischen Gesetz als Verbrechen gelten, außerdem alle Beschuldigten nicht ungarischer Staatsangehörigkeit die Verbrechen gegen den Staat oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben.

Der zeitliche Geltungsbereich der UStPO wurde – von der räumlichen und personalen Geltungsbereich abweichend – nicht laut den Regeln der UStGB bestimmt, der ist sogar sehr verschieden. Derweil bei dem zeitlichen Geltungsbereich des UStGBs – den Grundsätzen *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege* entsprechend – jene materielle Strafrechtsnormen gelten, die im Zeitpunkt der Begehung in Kraft sind, muss das Strafverfahren dagegen nach dem, im Zeitpunkt der Entscheidung wirksamen Gesetz entsprechend durchgeführt werden, unabhängig davon, dass die Handlung vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verübt wurde.

1.2. Die Grundsätze des Strafverfahrens

Es gibt zwei Richtungen in den wissenschaftlichen Interpretation der Grundsätze. Die eine Konzeption sagt, dass es unnötig sei die Grundsätze gesetzlich zu regeln, und zwar wegen dem über das positive Recht stehenden Charakter der Grundsätze, die andere Richtung betont dagegen gerade die Normativität der Verfahrensprinzipien. Diese letztere Konzeption spiegelt sich in der Kodifikations-Praxis des ungarischen Strafverfahrensrechts ab, weil die UStPO die allgemeinsten Forderungen und Verbote, die das Strafverfahren betreffen unter ihren ersten Normen zusammenfasst. Die gesetzlich regulierte Grundsätze setzen einerseits verbindliche Kriterien im Bereich der Abfassung der Einzelregeln für den Gesetzgeber ab, andererseits wirken sie auch auf die Rechtsauslegungstätigkeit der amtführenden Behörden aus, damit befördern sie die Durchsetzung des Willens des Gesetzgebers bei der Durchführung der weniger eindeutigen Vorschriften.

Unter in dem Strafverfahren geltenden Grundsätzen machen wir eine Distinktion zwischen organisatorische – für die, in der Gerichtsbarkeit teilnehmenden Behörden formulierte – und funktionale – nur im Verlauf des Strafverfahrens zum Durchbruch kommende – Grundsätze. Die überwiegende Mehrheit der funktionalen Grundsätzen ist im ersten Abschnitt der UStPO als allgemeine Verfügung bestimmt. Der Gesetzgeber hat einige Grundsätze wegen der Systematik des Gesetzes in anderen Teilen der UStPO ausgelegt. So werden die unter den Detailvorschriften befindlichen allgemeinen Grundsätze (z. B. die freie Bewertung der Beweise, die Öffentlichkeit der Verhandlung, die Unmittelbarkeit) auch in diesem Skript – im Zusammenklang mit dem Gesetz – unter den Fragen des gegebenen Objekts bestimmt und detailliert dargelegt.

1.2.1. Recht zum Gerichtsweg

Das Recht zum Gerichtsweg deklariert § 3. der UStPO:

§ 3. (1) Jeder hat das Recht darauf, dass über die gegen ihn erhobene Anklage ein Gericht entscheidet.

(2) Allein das Gericht ist berechtigt die Verantwortung von jemandem festzustellen und deswegen ihm eine Strafe zu verhängen.

Obwohl das Recht auf die Gerichtsverhandlung seit 1989 ein verfassungsrechtliches Grundrecht ist – gemäß § 57. Abs. (1) des ungarischen Verfassungsgesetzes hat jeder das Recht darauf, dass über die gegen ihn erhobene Anklage ein auf dem Gesetz beruhendes, unabhängiges und unparteiisches Gericht in einer gerechten und öffentlichen Verhandlung entscheidet –, hat der Gesetzgeber erst bei der Erschaffung der zur Zeit wirksamen UStPO dieses Verfahrensprinzip unter die grundsätzliche Verfügungen des Strafverfahrens eingesetzt. Dieser Grundsatz drückt die Ausschließlichkeit des Gerichtsweges aus, was einerseits das Recht dazu bedeutet, dass ein Gericht über die Anklage entscheiden soll, andererseits das ausdrückt, dass die Feststellung der Strafwürdigkeit und die Auferlegung der Strafe das Monopol des Gerichts sind. Dahinter steht das Bedenken, dass allein das Gerichtsverfahren die Garantien beinhalten kann, die zur unparteiischen und gerechten Entscheidung führen können.

1.2.2. Das Recht auf Rechtsmitteln

Nach der Modifizierung im 2006 hat der Gesetzgeber das Recht auf Rechtsmitteln neuerlich als Grundsatz geregelt. Diese Änderung war notwendig, und hat einen grundlegenden Mangel in der UStPO beseitigt (obwohl die Konzeption des Prinzips noch immer etwas zu wünschen übrig läßt). Nach der Modifizierung hat der Untertitel und der Text der neuen Abschnitte der 3. § der UStPO folgenden Wortlaut:

Recht zum Gerichtsweg und das Recht auf Rechtsmitteln

3. § (3) Mit den Ausnahmen, die in diesem Gesetz bestimmt sind, kann gegen die Beschlüsse des Gerichts, des Staatsanwalts und der Ermittlungsbehörde sowie gegen die Anordnungen des Staatsanwalts und der Ermittlungsbehörde, bzw. wenn das das Gesetz ermöglicht, gegen die versäumten Anordnungen des Staatsanwalts und der Ermittlungsbehörde Rechtsmittel in Anspruch genommen werden.

(4) Gegen die Beschlüsse des Obersten Gerichts kann kein ordentliches Rechtsmittel in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Konzeption des Prinzips „Recht auf Rechtsmitteln“ können die selben Problemen erwähnt werden, die schon früher im Gesetz Nr. I. vom Jahre 1973 Problemen waren. Diese Fassung erweckt den Anschein,

dass es im Strafverfahren gegen fast alle aktive oder passive Verfahrenshandlungen der Behörden ein Rechtsmittel gibt, die Situation dagegen ist eben umgekehrt:

- gegen ein Versäumnis kann man nur im Ermittlungsverfahren Rechtsmittel einreichen,
- Rechtsmittel gegen eine Anordnung kann ebenso nur während der Ermittlung vorkommen (z. B. Beschwerde gegen die Personendurchsuchung),
- es gibt zahlreiche Ausnahmen im Zusammenhang mit den Beschlüssen (vgl. die ausgeschlossene Beschwerden im Ermittlungsverfahren, oder die sog. Anordnungen im Gerichtsherrschaft).

Der tatsächliche Inhalt des Prinzips ist also, dass es viele – vor Allem gegen sachentscheidende Beschlüsse benutzbare – ordentliche Rechtsmittel in beiden Hauptabschnitten des Strafverfahrens gibt, und zwar die Beschwerde im Ermittlungsverfahren, und die Berufung im Gerichtsverfahren.

1.2.3. Die Verteilung der Verfahrensaufgaben (Anklageprinzip)

Die Verteilung der Verfahrensaufgaben (Anklageprinzip) auf sog. innere Funktionen ist mit der grundsätzlichen strafprozessualen Rollen im Zusammenhang:

1. § Im Strafverfahren sondern sich die Anklage, die Verteidigung und die Rechtsprechung von einander ab.

Der Grundsatz schließt aus den zwei historischen Modellen des Strafverfahrens das inquisitorische (ermittlerische) Verfahren eindeutig aus, wo die aufgrund einer Schuldigkeitsvermutung aufgebaute Anklage, die dazu knüpfende „sündenbekenntnisartige“ Verteidigung und die Entscheidung über die fast in jedem Fall unausweichliche, in der Mehrheit der Fällen sehr schwere Sanktion in einer Hand konzentriert ist. Die ungarische Praxis folgt das akkusatorische (anklägerische) Verfahren, in dem die Anklage, die Verteidigung und die Rechtsprechung konsequent von einander abgesondert werden. Für die Erfüllung jeder Aufgabe ist eine andere Person (Behörde) berufen. Die Anklage wird vom Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger oder von dem Verletzten als Privatkläger (Ersatzprivatkläger) erhoben und vertreten, die Verteidigung wird von einem Rechtsanwalt ausgeübt, und die Kompetenz der Entscheidung liegt ausschließlich in den Händen des Gerichts. Die Durchsetzung des Anklageprinzips helfen auch die Regeln der Ausschließung, durch diese kann es nämlich gesichert werden, dass die verschiedenen Verfahrensfunktionen ausübende Personen keine andere Funktion im selben Verfahren erfüllen.

Zum Anklageprinzip knüpft sich eine grundlegende Verfügung – die das Verhältnis der Anklage und der Rechtsprechung betont – über die Basis des Gerichtsverfahren an.

Dieser Abschnitt bestimmt seit der letztere Modifizierung der UStPO auch den Begriff der gesetzlichen Anklage:

§ 2. (1) Das Gericht geht während der Rechtsprechung aufgrund einer gesetzlichen Anklage vor.

(2) Die Anklage ist in dem Fall gesetzlich, wenn die Person, die berechtigt ist eine Anklage zu erheben in ihrem, an das Gericht gestellten Antrag wegen einer exakt umgeschriebenen strafgesetzwidrigen Handlung einer bestimmten Person die Einleitung des Gerichtsverfahrens angeht.

(3) Das Gericht darf nur über die strafrechtliche Verantwortung der Person entscheiden, gegen die eine Anklage erhoben wurde, und nur wegen jener Handlung, die in der Anklage bestimmt ist.

(4) Das Gericht hat die Anklage auszufüllen, es darf die Anklage nicht ausbreiten. Das Gericht ist nicht an die im UStGB befindlichen Beurteilung der Handlung in der Anklage gebunden, die der Ankläger angegeben hat, und das Gericht ist nicht an die Anträge der Ankläger gebunden, die er die Sanktionen (Strafen oder Maßregeln) betreffend angegeben hat.

Die fundamentale Bedeutung des Anklageprinzips ist, dass das Vorhandensein und der Inhalt der gesetzlichen Anklage eine unerlässliche Bedingung für die Einleitung und für die Durchführung des Gerichtsverfahrens sind. Gesetzlich kann nur eine solche Anklage sein, die die minimale inhaltliche Forderungen erfüllt. Der Ankläger hat die begründete Anklage gegen eine deutlich indentifizierbare Person, wegen einer exakt umschriebener Handlung in jedem Fall so an das zuständige Gericht einzureichen, dass die Anklage die Beweise und die im UStGB befindlichen Beurteilung der Handlung beinhaltet.

Die Rechtsprechung wird vom Gericht ausgeübt. Das Fundament ihres Verfahrens ist die Anklage. Die Absonderung der Anklage und der Rechtsprechung zeigt sich darin, dass der Ankläger keine Schuldigkeit bestimmen, bzw. keine Strafe auferlegen darf, wobei das Gericht diese ohne Anklage auch nicht tun darf. Der Staatsanwalt ist es, der vor dem Gericht die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung und die Auferlegung der Strafe oder sonstigen Sanktionen wegen der Begehung eines Verbrechens anregen darf. Das gericht ist aus zwei Hinsichten an die Anklage gebunden: Das Gericht darf nur über die Schuldigkeit einer angeklagten Person entscheiden, und nur wegen einer solchen Handlung, die die Anklage beinhaltet. Der Ankläger darf vor dem Gericht nur dann auftreten, wenn der Sachverhalt (bzw. die zur Feststellung des Sachverhalts genügende Beweise) zur Begründung der Anklage zur Verfügung steht.

Für das Verhältnis der Anklage und der Verteidigung an der Verhandlung ist die Gleichheit der Parteien charakteristisch. Sie haben gleiche Rechte bei der Beweisaufnahme in Hinsicht der Anträge, den Bemerkungen und der Möglichkeit der Fragestellung an den vernommenen Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Personen. Diese Gleichheit der Rechte ist die sog. Waffengleichheit, die eine der Garantien für die unbefangene Rechtsprechung ist.

1.2.4. Die Unschuldsvermutung

Das Strafverfahren (besonders das Gerichtsverfahren) hat daher eine große Bedeutung, weil es dazu berufen ist über die Schuldfrage zu entscheiden. Dementsprechend befasst sich sowohl die Verfassung, als auch die UStPO besonders mit der Unschuldsvermutung.

§ 7. § Niemand darf für schuldig gehalten werden, bis seine Schuldigkeit vom rechtskräftigen Beschluss des Gerichts nicht bestimmt wurde.

Als Kritik dieser Fassung kann erwähnt werden, dass die sich ausschließlich mit der Präsumption der Anständigkeit (praesumptio boni viri) befasst, obwohl die strafprozessrechtliche Theorie der Unschuldsvermutung viel breiter ist, andererseits scheint es bei diesem Text so, dass die Vermutung sich auf alle Personen bezieht, und alle private Äusserung über die Schuldigkeit der Beschuldigten ausschließt. Die Vermutung ist aber so unvollständig, da die Vermutung immer im Zusammenhang mit der Person des Beschuldigten zu verstehen ist (und bezieht sich nicht auf alle Personen!), und bedeutet nicht die Unschuld der Beschuldigten, sondern seine Lage im Verfahren. Man könnte die enger genommene Unschuldsvermutung richtig folgender Weise formulieren: Kein Beschuldigter darf als Schuldige (als Verurteilter) behandelt werden, bis seine Schuldigkeit vom rechtskräftigen Beschluss des Gerichts nicht bestimmt wurde.

Ein weiterer Einwand, der im Zusammenhang mit dem zur Zeit wirksamen Textur der Unschuldsvermutung erwähnt werden kann ist, dass das Gericht die Schuldigkeit oder der Mangel der Schuldigkeit bestimmt, nicht die Unschuld. Es ist ebenfalls nicht richtig den Grundsatz als eine Vermutung zu formulieren. Die Vermutung bedeutet im allgemeinen eine vereinfachte (beschleunigte) Beweisaufnahme, im Rahmen deren eine noch nicht bewiesene (vermutete) Tatsache als bewiesen betrachtet wird (z. B. Vermutung der Vaterschaft). Im Strafverfahren gibt es aber keine Präsumption, da die angeklagten Personen in der Mehrheit der Fällen beweisbar schuldig sind. Wenn es also eine Vermutung ist, wird sie in fast allen Fällen (nahe zu 90 %) umgestosst.

Aus der Unschuldsvermutung ergeben sich – ausser die Vermutung der Anständigkeit – zwei weitere Folgen. Die eine Folge ist, dass die Unschuldsvermutung immer vom Ankläger umgestosst werden muss, die Anklage hat der Ankläger zu beweisen, die Beweislast der Anklage liegt also bei dem Ankläger (Beweislast, onus probandi). Die andere Folge sagt, dass bei der Entscheidung über die Schuldfrage nur zweifellos bewiesene Tatsachen zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen (in dubio pro reo):

§ 4. (1) Die Anklage hat der Ankläger zu beweisen.

(2) Die nicht zweifellos bewiesenen Tatsachen können nicht zu Lasten des Beschuldigten bewertet werden.

Die letztere Modifizierung hat diese zwei – ursprünglich zusammenstehende – Elemente getrennt, sie hat die Sätze bei dem konstanten Inhalt in zwei verschiedenen

Abschnitten geregelt. Der Gesetzgeber hat diese Änderung damit begründet, dass die Relevanz des in dubio pro reo Prinzips bekräftigt werden soll.

Die Beweislast macht es eindeutig, dass die Schuldigkeit des Beschuldigten vor dem Gericht derjenige beweisen muss, der die Anklage erhebt. Direkte Folge dieser Anforderung ist, dass von dem Angeklagten nicht verlangt werden darf seine eigene Unschuld zu beweisen, die Beweislast darf also nicht umgedreht werden. Die Ausnahme unter dieser Regel ist der Wahrheitsnachweis (*exceptio veritatis*). Das bedeutet, wenn z. B. in einem Strafverfahren wegen Verleumdung der Angeklagte die Pflicht hat es zu beweisen, dass die behauptete Tatsache wahr ist, und die Behauptung bzw. Verbreitung der Tatsache oder die Anwendung eines darauf unmittelbar verweisenden Ausdrucks durch ein öffentliches Interesse oder das berechtigte Interesse irgendeiner Person begründet ist.

Aufgrund der Regel, dass im Zweifelsfall zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden ist, wird der Angeklagte freigesprochen, wenn der Ankläger seine Schuldigkeit nicht zweifellos bewiesen konnte. Der Leitsatz kann aus der Sicht des Strafverfahrens so zusammengefasst werden, dass nur die zweifellos bewiesenen Tatsachen dürfen im sachentscheidenden Beschluss zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden. Wenn in Zusammenhang mit der beweisenden Tatsache nach Ausschöpfung von allen Beweismöglichkeiten ein Zweifel besteht, dann ist das im sachentscheidenden Beschluss zu Gunsten des Beschuldigten zu verwerten.

1.2.5. Verbot der Selbstbeschuldigung

Dieser neuer, erst im Gesetz Nr. XIX. vom Jahre 1998 geregelte Grundsatz knüpft durch das *onus probandi* an die Unschuldsvermutung an:

§ 8. Niemand kann gezwungen werden eine Aussage zu machen, die ihn selbst belastet, oder gegen sich selbst belastende Beweise zu leisten.

Das Verbot der Selbstbeschuldigung ist berufen die Freiheit der Aussage, bzw. das Recht der Verweigerung der Leistung der Beweise und der Verweigerung der Mitwirkung im Beweisverfahren dem Beschuldigten, bzw. dem Zeugen zu gewähren:

- Für den Beschuldigten garantiert die sog. Miranda-Warnung die Durchsetzung des Grundsatzes: Die Behörde ist verpflichtet, den Beschuldigten darauf aufmerksam zu machen, dass er nicht verpflichtet ist eine Aussage zu machen (§ 117. Abs. (2)), die Aussage (und die Beantwortung einzelner Fragen) darf er in jedem Abschnitt des Verfahrens verweigern, falls er aber aussagt, kann alles was er gesagt hat (entweder zu seinen Lasten oder zu seinen Gunsten) im Verfahren benutzt werden. Nach dieser dreifachen Warnung wird dem Beschuldigten klar sein, dass er die ihn belastende Aussage oder Beweise verschweigen darf.

- Der Zeuge hat auch die Möglichkeit die Selbstbeschuldigung zu vermeiden (§ 82.). Am Anfang der Vernehmung informiert die Behörde den Zeugen, dass er den Antwort auf die Fragen verweigern darf, wenn er mit der Beantwortung dieser Fragen sich selbst, oder eine seiner Angehörigen mit der Begehung eines Verbrechens verdächtigen würde.

Das Verbot der Selbstbeschuldigung erfasst auch das Verbot die Aussage zu erzwingen. Der Grundsatz schliesst aber nicht die Möglichkeit für die Behörden aus, die sachliche Beweismitteln, die Urkunden durch Hausdurchsuchung, durch Körperdurchsuchung von dem Beschuldigten zu beschaffen. Die Verfahrenshandlungen also, die Beweise zu Lasten (aber auch zu Gunsten) dem Beschuldigten ergeben dürfen also auch gegen den Willen des Beschuldigten durchgeführt werden.

1.2.6. Grundsatz der Verteidigung

Die dritte Hauptrolle im Strafverfahren (neben der Anklage und der Rechtsprechung) ist die Verteidigung. Die strafrechtliche Gerichtsbarkeit ist nur dann fair (unparteiisch, gerecht) und vollständig, wenn nicht nur die Aufklärung des Verbrechens und der Identität des Täters das ausschließliche Ziel ist, sondern gleichzeitig auch die restlose Garantierung der Rechten des Beschuldigten.

§ 5. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht auf Verteidigung zu.

(2) Jeder hat das Recht sich auf freiem Fuß zu verteidigen. Die Einschränkung dieses Rechts und die Entziehung der Freiheit ist nur in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen und aufgrund des in diesem Gesetz bestimmten Verfahrens zulässig.

(3) Der Beschuldigte darf sich persönlich verteidigen, und seine Verteidigung darf in jedem Abschnitt des Verfahrens von einem Verteidiger versehen werden. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Ermittlungsbehörde gewährt, dass die Person, gegen die das Strafverfahren im Gange ist, sich auf der in diesem Gesetz bestimmten Weise verteidigen kann.

(4) In den Fällen, die in diesem Gesetz bestimmt sind, muss ein Verteidiger vorgehen.

Es ist eine grundsätzliche – auch in der ungarischen Verfassung befasste – Anforderung gegenüber dem Strafverfahren, dass dem Beschuldigten in jedem Abschnitt des Verfahrens das Recht zur Ausübung der Verteidigung gewährt werden soll. Dieses Recht realisiert sich erstens in den Verfahrensbefugnissen des Beschuldigten, zweitens im Recht zur Inanspruchnahme eines Verteidigers (Freiheit der Wahl des Verteidigers), drittens in dem Rechtsstand des Verteidigers, letztens in der Pflicht der Behörden, wonach sie der Ausübung der Rechte des Beschuldigten (Kennenlernen der Sache, Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen, Akteneinsicht, Rechte zum Vorwärtsbringen des Falles, Recht zum Kontakt mit dem Verteidiger) ermöglichen müssen.